## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44



Beilagen

WST1-KB-298/017-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 25 72) 9025

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

MMag. Vladimira Scholz 15189 28. Jänner 2025

Betrifft

STRENN Roland - Abfallbehandlungsanlage für mineralische Baurestmassen und Bodenaushub, Standort: Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram (KO), KG Eggendorf am Wagram, Gst. Nr. 662, Bescheid vom 14.01.2025 | Genehmigung (zu ON 010 und ON 015), Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

# Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 14.01.2025 wurde Herrn Roland Strenn, die abfallrechtliche Genehmigung zur Änderung der Abfallbehandlungsanlage auf Gst.Nr. 662, KG Eggendorf am Wagram, Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram, durch Erhöhung der Lager- und Behandlungskapazität. erteilt.

Standort: Gst.Nr. 662, KG Eggendorf am Wagram, Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram

<u>Projektname</u>: Abfallbehandlungsanlage für mineralische Baurestmassen und Bodenaushub

## Kurze Beschreibung des Projekts:

- Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch Erhöhung der Lager- und Behandlungskapazität:
  - Jahresumschlag (Behandlung und Zwischenlagerung) max. 30.370 t/a
  - Behandlungskapazität: insgesamt 15.760 t/a

- max. Lagermenge für gefährliche Abfälle < 50 t
- Flüssigkeitsdichte Lagerfläche mit einer Sickerwassererfassung zum Zweck der Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Baurestmassen bis zur Deponieklasse Baurestmassendeponie gemäß DVO 2008 im Ausmaß von 2.700 m²
- Ungedichtete Lagerfläche zum Zweck der Zwischenlagerung von nicht gefährlichen geprüften Recyclingprodukten (bis zur Klasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung) und geprüftem Bodenaushubmaterial (bis zur Qualitätsklasse A2 gemäß BAWP 2023) im Ausmaß von 7.000 m²
- Containerlagerungen für aussortierte Abfälle und Abfälle gemäß Abfallkonsens

#### Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

05.02.2025

### Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

#### Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

#### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

## Für die Landeshauptfrau MMag. S c h o l z



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur